

nale federale, nelle esecuzioni in via di pignoramento come in quelle per realizzazione del pegno immobiliare, la contestazione del rango e dell'importo dei crediti pignorati deve avvenire in fase dell'appuramento dell'elenco-oneri entro il termine di contestazione di questo elenco, e che la contestazione deve svolgersi tra gli interessati menzionati nell'art. 37 RRF, senza l'intervento dell'ufficio.

2° — Da quanto precede risulta che se l'elenco oneri non fu impugnato o, essendolo stato, non fu modificato per riguardo agli interessi iscritti, esso diventa definitivo anche se il creditore avesse fatto valere interessi superiori a quanto gli concede l'art. 818 CCS E, diventato definitivo, l'elenco oneri farà stato anche per gli interessi iscritti come fruitori del diritto di pegno, nè potrà essere modificato in fase di riparto.

Nel caso in esame, il tenore dell'iscrizione nell'elenco oneri (vedi stato di fatto lett. A) non lasciava dubbio che la creditrice Banca Popolare intendeva pretendere diritto di pegno, oltre che per il capitale, per tutti gli interessi scaduti al 30 giugno 1917, dunque anche per quelli che fossero anteriori al termine di 3 anni ed interessi correnti da computarsi secondo l'art. 818 cif. 3 CCS: anteriori cioè al 31 dicembre 1915. Ciò malgrado, l'elenco oneri non venne impugnato e non subì modificazione. Non era quindi lecito all'ufficio il dichiarare, in fase di riparto, che una parte degli interessi iscritti all'elenco oneri (1897 fr.) dovessero essere considerati come crediti chirografari e quindi collocati in V^a classe.

3° — È parimenti erroneo il dire, come fa l'istanza cantonale, che nella procedura di realizzazione del pegno immobiliare l'elenco oneri non vien comunicato ai creditori pignoranti, cosicchè non sarebbero in grado di impugnarlo. Ciò è contrario ai disposti degli art. 37 e 102 RRF secondo i quali, nell'ipotesi che l'immobile sia colpito simultaneamente da una esecuzione in via di realizzazione e da una esecuzione in via di pignora-

mento, l'elenco oneri deve essere comunicato anche ai creditori pignoranti, i quali pertanto saranno posti in grado di contestarlo (cfr. form. 9 delle istruzioni 7 ottobre 1920 per l'applicazione della RRF).

L'ufficio di Lugano asserisce che l'elenco oneri non fu comunicato ai creditori pignoranti (vedi suo ufficio 1° marzo 1921 all'Autorità cantonale di Vigilanza). Se così è, questa comunicazione, tassativamente prescritta dai disposti precitati, deve essere eseguita e il ricorso non può essere accolto se non colla esplicita riserva che ai creditori pignoranti, i quali non avessero avuto comunicazione dell'elenco oneri, spetta ancora il diritto di impugnarlo.

La camera esecuzioni e fallimenti pronuncia:

Il ricorso è ammesso colla riserva di cui al considerando 3 cap. 2.

10. *Entscheid vom 6. Mai 1921 i. S. Winkler.*

Art. 149 Abs. 1 SchKG. Ausländerarrest recht. fertigt nicht die Ausstellung eines Verlustscheines.

A. — Der Rekurrent Winkler kam in einer vom Betreibungsamt Buchs durchgeführten Arrestbetreibung gegen den Rekursgegner Liebeskind, der in Krakau domiziliert ist, mit 1014 Fr. 65 Cts. zu Verlust. Am 22. Januar 1921 stellte ihm das Betreibungsamt einen Verlustschein zu. Hiegegen führte Dr. Martin Bloch namens des Rekursgegners mit Eingabe vom 6. März 1921 Beschwerde und verlangte Aufhebung des Verlustscheines. Sein Begehren wurde erstinstanzlich abgewiesen, dagegen hat die zweite kantonale Aufsichtsbehörde den Verlustschein als nichtig erklärt. Die zweite Instanz ist davon ausgegangen, die Aus-

stellung des Verlustscheines sei dem Vertreter des Arrestschuldners erst am 28. Februar 1921 zur Kenntnis gelangt, die Beschwerde müsse daher als rechtzeitig eingereicht betrachtet werden. In materieller Hinsicht sodann hat die Vorinstanz auf die Praxis des Bundesgerichts verwiesen, wonach die an einem vom gewöhnlichen Betreibungsort verschiedenen Arrestforum durchgeführte Betreibung nicht zur Ausstellung eines Verlustscheines berechtige.

B. — Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs Winklers, mit dem er Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und eventuell Ausstellung einer dem Pfandausfallschein gleichwertigen Bescheinigung verlangt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Wie schon vor den kantonalen Instanzen hat der Rekurrent in erster Linie geltend gemacht, die Beschwerde des Arrestschuldners gegen die Ausstellung des Verlustscheines sei seinerzeit verspätet beim Bezirksgericht eingereicht worden. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass dem Schuldner von der Ausstellung eines Verlustscheines offiziell nicht Kenntnis gegeben wird. Es hängt daher von zufälligen Umständen ab, ob er davon dennoch unterrichtet wird. Dass dies im vorliegenden Fall zutrifft, d. h. dass er vor seinem Vertreter von der Ausstellung des Verlustscheines wusste, ist nicht dargetan worden.

2. — In der Sache selbst stellt sich der Rekurrent auf den Standpunkt, Art. 149 Abs. 1 SchKG gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in einer nicht am ordentlichen Betreibungsort durchgeführten Betreibung ein Verlustschein nicht ausgestellt werden dürfe. Auf alle Fälle aber könne von einem solchen Verbot da nicht die Rede sein, wo für die Ausstellung so gewichtige Gründe sprechen wie beim Ausländerarrest.

Demgegenüber ist festzustellen, dass der von der Vorinstanz angewandte Grundsatz konstanter und auch

in neuerer Zeit wieder bestätigter Praxis des Bundesgerichts entspricht (AS 31 I 372, 34 I 405, 39 II 383*). An dieser Praxis ist festzuhalten und zwar auch für den Ausländerarrest. Einmal handelte es sich in dem erstzitierten Entscheide ebenfalls um einen Ausländerarrest, die Frage ist also vom Bundesgericht auch schon unter diesem Gesichtspunkte beantwortet worden, sodann aber schlagen alle die vom Rekurrenten für eine besondere Behandlung des Ausländerarrestes angeführten Gründe nicht durch. Wenn die Schweiz eine Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner zulässt, der auf ihrem Gebiet gar kein Betreibungsforum hat, so handelt es sich dabei um eine Ausnahme, die nur soweit gerechtfertigt ist, als das auf Schweizergebiet gelegene Vermögen ausreicht. Die Regel aber muss dennoch bilden, dass der Schuldner an seinem allgemeinen Betreibungsort belangt werden soll. Wird daher der Gläubiger, bevor ihm eine Bescheinigung über die Ergebnislosigkeit der Betreibung ausgestellt wird, darauf verwiesen, den Schuldner an seinem allgemeinen Betreibungsort zu belangen, so liegt darin nichts Aussergewöhnliches.

Auch die Verweisung darauf, dass damit dem Gläubiger verunmöglicht werde, sich die Legitimation zur Anfechtungsklage zu verschaffen, wenn er nicht die Exekution im Ausland durchführen wolle, vermag diese Auffassung nicht zu erschüttern. Vielmehr ist es durchaus sachgemäss, wenn die Anhebung der Anfechtungsklage gegenüber Dritten, die mit dem Schuldner kontrahiert haben, von der Gestaltung des Rechtes des allgemeinen Betreibungsortes abhängig gemacht wird. Uebrigens legitimiert ja auch nach dem SchKG eine Einzelbetreibung z. B. auf Pfandverwertung, auch wenn sie resultatlos verlaufen ist, nie zur Anfechtungsklage; ebensowenig kann aber die Konstatierung, dass eine Arrestbetreibung an einem Arrestforum keine

* Sep.-Ausg. 8 Nr. 40, 11 Nr. 23, 16 Nr. 60.

volle Befriedigung gebracht hat, für sich allein zur Anhebung einer Anfechtungsklage berechtigen.

Richtig ist im ferneren zwar, dass der Betreibungsbeamte am Arrestorte sich nicht darum zu kümmern hat, ob der im Auslande wohnende Schuldner dort noch Vermögen besitzt, allein auch daraus folgt nicht, dass ihm in Fällen wie dem vorliegenden die Befugnis zur Ausstellung eines Verlustscheines zukommt. Zu dieser Massnahme dürfte er, nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, jedenfalls erst dann schreiten, wenn er wenigstens alle in der Schweiz gelegenen und erreichbaren Vermögensobjekte zur Exekution herangezogen hätte. Hiezu ist er jedoch nach den für die Arrestlegung geltenden Grundsätzen weder verpflichtet noch berechtigt. Insbesondere geht dies aus Art. 52 SchKG hervor, der bestimmt, dass die Arrestbetreibung am Ort, wo der Arrestgegenstand sich befindet, anzuheben sei.

Auch daran muss endlich festgehalten werden (AS 34 I 406), dass die Unverzinslichkeit und Unverjährbarkeit der Forderung, wie sie aus der Ausstellung eines Verlustscheines folgen würde, in der Schweiz nicht konstatiert werden können, solange nicht eine Generalliquidation stattgefunden hat.

3. — Der Eventualstandpunkt des Rekurrenten geht dahin, es sei ihm zum mindesten eine dem Pfandausfallschein analoge Bescheinigung auszustellen, die die Wirkung einer Schuldanerkennung habe und ihm damit die Möglichkeit der Fortsetzung der Betreibung ohne Zahlungsbefehl gebe. Auch hiefür fehlt jedoch jede Veranlassung. Der Gläubiger kann jederzeit, wenn er neue Vermögensstücke in der Schweiz entdeckt, einen neuen Arrest erwirken, sofern die Voraussetzungen hiezu vorhanden sind. Hat er schon einmal einen Prozess durchgeführt, so wird es ihm auch nicht schwerfallen, einen neuen Rechtsvorschlag zu beseitigen. Was aber die in Art. 158 SchKG vorgesehene Möglichkeit der Fortsetzung der Betreibung ohne neuen

Zahlungsbefehl anbelangt, so ist diese Vorschrift speziell auf die Pfandverwertungsbetreibung zugeschnitten und kann daher mangels zwingender Gründe nicht auf die Arrestbetreibung ausgedehnt werden. Uebrigens würde diese Ausdehnung auch zu Kollisionen mit den Bestimmungen über das Arrestverfahren führen, nach denen es zur Prosequierung eines Arrestes immer eines Zahlungsbefehls bedarf.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Arrêt du 23 mai 1921 dans la cause Villars.

Art. 50 al. 2 LP. La stipulation d'un lieu de paiement en matière du lettre de change (Wechseldomicil) implique de la part d'un débiteur domicilié à l'étranger une élection de domicile au lieu de paiement et la possibilité par conséquent pour le créancier d'y intenter sa poursuite en conformité de l'art. 50 al. 2 LP.

A la réquisition de E. Villars, à Genève, l'office des poursuites de cette ville a notifié, le 6 avril 1921, à « Pellevat et Rosset, marchands de vins à Annemasse (Haute Savoie), domicile élu Comptoir d'Escompte de Genève, rue Centrale à Genève », par remise à sieur Louis Cuchet, chef du contentieux du dit établissement, un commandement de payer (N° 83309) d'une valeur de 7565 fr. 75 c. représentant, en capital et frais, le montant de trois effets de change, acceptés par les prénommés et portant la mention: « payables au Comptoir d'Escompte de Genève ».

Sur plainte des débiteurs, l'autorité de surveillance du canton de Genève, par décision du 23 avril 1921, a annulé le commandement de payer par le motif qu'aucun fait ne venait en l'espèce révéler l'intention des